

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 74 vom 26. Februar 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2023_74

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 74 du 26 février 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 74 del 26 febbraio 2024

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Berufliche Vorsorge (Leistungen) — Klage

Erwägungen

E. 11

Urteil S 2023 74 Anschliessend bezog der Kläger zwischen April 2014 und Mai 2015 sowie im September 2015 Taggelder der Arbeitslosenversicherung (IV-act. 254 S. 3). Im Juni 2015 hielt er sich zur stationären Behandlung in der M._____ auf, nach zuvor erfolgtem stationären AI- koholentzug (IV-act. 40 S. 22 ff., 48 f.). Zwischen Oktober 2015 bis März 2016 und Oktober 2016 bis August 2017 war er im Stundenlohn bei der N._____ AG tätig (ALV- act. 3 S. 70 ff.). Diese Einsätze wurden unterbrochen durch eine Fixanstellung im O._____ als Leiter Hotellerie und Gastwirtschaft zu Beginn des Jahres 2016, die bereits in der Probezeit wieder durch die Arbeitgeberin gekündigt wurde. Die zu diesem Zeitpunkt behandelnden Dres. P._____ attestierten mit Bericht vom 18. Mai 2017 eine vollständige Arbeitsunfähigkeit seit dem 31. März 2016, wobei sie einen schrittweisen Einstieg mit einem Pensum von zunächst 25 bis 30 % befürworteten (IV-act. 47), nachdem sich der Patient noch im März 2017 für drei Wochen stationär in der Klinik Q._____ aufgehalten hatte (IV-act. 44 S. 4). Nach Neu anmeldung bei der Invalidenversicherung im Januar 2017 (IV-act. 35) konnte der Kläger mit deren Unterstützung zwischen dem 7. August 2017 und dem 6. Februar 2018 an einem Testarbeitsplatz in der F._____ einsteigen, wo er im Anschluss zwischen dem 7. Februar 2018 und dem 6. Mai 2018 einen Arbeitsversuch absolvierte (vgl. Feststellungsblatt vom 16. Dezember 2022, IV-act. 289 S. 2). Ausgehend von der in diesem geschützten Rahmen wiedererlangten Arbeitsfähigkeit von 80 % und einem Zwischenverdienst als Berater in einem Hotel im R._____ (jeweils ca. ein bis zwei Wochen vor Ort im R._____ pro Monat sowie konzeptionelle Arbeiten zuhause, vgl. IV-act. 90) verneinte die IV-Stelle Schwyz mit Verfügung vom 23. Oktober 2018 erneut einen Leistungsanspruch. Aufgrund des soeben nachgezeichneten, eindrücklichen Krankheits-, Behandlungs- und Eingliederungsverlaufs ist offensichtlich, dass beim Kläger im Zeitraum zwischen Januar 2013 bis und mit Herbst 2018 zu keinem Zeitpunkt eine länger andauernde Arbeitsfähigkeit von mehr als 80 % bestanden hat, was denn auch dadurch untermauert wird, dass die Invalidenversicherung wiederholt berufliche Massnahmen gewährte. Während der Arbeitslosigkeit in den Jahren 2014 und 2015 hat der Kläger zwar Taggelder bezogen, und wohl auch (noch) an seine volle Vermittelbarkeit geglaubt. Rückblickend (vgl. oben E. 2.3.1) fällt indes ins Gewicht, dass sowohl vor als auch nach dem Taggeldbezug Arbeitsunfähigkeiten und gescheiterte Integrationsversuche aktenkundig sind, ebenso wie eine regelmässige psychiatrische Behandlung (ambulant und stationär). In der Gesamtschau ist (anders als etwa in BGer 9C_213/2021 vom 1. März 2022

E. 6.3, wo ein zweijähriger Bezug von Arbeitslosentaggeldern zu beurteilen war, der auf eine ununterbrochene, erfolgreiche Ar-

E. 12

Dezember 2019 und dem 19. Februar 2020 in der Klinik I. _____ auf, bei ärztlich attestierter, vollständig aufgehobener Arbeitsfähigkeit (IV-act. 134). Die dortige Behandlung brach er – entgegen ärztlicher Empfehlung, wonach ein weiterer stationärer Aufenthalt noch bis April 2020 angezeigt gewesen wäre (Empfehlung weitere sechs bis acht Wochen ab 14. Februar 2020, vgl. IV-act. 129 S. 4) – vorzeitig ab, um (auch auf Druck der Partnerin hin) ab dem 1. März 2020 seine (vorerst) letzte Arbeitsstelle im G. _____ anzutreten (IV-act. 135).

E. 13

Urteil S 2023 74 4.2.4 Zu erörtern bleibt, ob der Kläger während der Anstellung bei der G. _____ AG während mindestens dreier Monate eine Arbeitsfähigkeit von 80 % oder mehr wiedererlangt hat. 4.2.4.1 Die Case-Managerin der Krankenversicherung ging von allem Anbeginn an davon aus, der Kläger habe die Stelle vor allem auf Druck der Partnerin angenommen, im Wissen, dass er die Probezeit nicht bestehen werde (vgl. bereits oben E. 4.2.3 und IV-act. 135 S. 3). Weiter ist dokumentiert, dass der Kläger bereits am 15. März 2020 gegenüber seinem Hausarzt sowie den Ansprechpersonen bei der Krankenversicherung und Invalidenversicherung angab, er sei völlig überfordert. Gegenüber der Eingliederungsberaterin der Invalidenversicherung erläuterte er am 14. April 2020, er könne sich dank der speziellen pandemiebedingten Situation gerade noch über Wasser halten, da er rein konzeptionell arbeiten könne. Dennoch sei er in den ersten sechs Wochen bereits dreimal ausgefallen und habe Termine verpasst; seine eingeschränkte Funktionsfähigkeit sei am Arbeitsplatz aufgefallen (IV-act. 139, 141 S. 2). Damit übereinstimmend hielt die Arbeitgeberin im Mitarbeitergespräch vom 29. Mai 2020 einen "turbulenten Start" fest sowie "Anlaufschwierigkeiten mit der Pünktlichkeit". Weiter wurde moniert, der Arbeitnehmer müsse "aufpassen, dass Emails nicht aus einer Emotion heraus geschrieben werden". In vielen Punkten konnte in der Zwischenbeurteilung für die Probezeit pandemiebedingt kein Wert vergeben werden (IV-act. 282). Der Betrieb bezog zwischen dem 14. März 2020 bis zum 5. Juni 2020 Kurzarbeitsentschädigung, u.a. auch für den Kläger (HOTELA-act. 68). 4.2.4.2 Bereits kurz nach Wiederaufnahme des Normalbetriebs wurde der Kläger am

E. 14

Urteil S 2023 74 Kläger nicht mehr habe beschäftigt werden können (IV-act. 283). Die Gutachter der SMAB erachteten den Versicherten spätestens nach dem letztmaligen beruflichen Scheitern im Juli 2020 als aus psychischen Gründen vollumfänglich arbeitsunfähig auf dem ersten Arbeitsmarkt. Sehr wahrscheinlich hätten aber bereits vor diesem Zeitpunkt erhebliche Einschränkungen bestanden, was sich in den jeweils nur kurzzeitigen beruflichen Tätigkeiten und den intermittierend notwendigen Krankenhausaufenthalten widerspiegelt habe (IV-act. 183 S. 15 ff.). 4.2.4.3 Angesichts dieser Faktenlage lässt sich der Schluss nicht ernsthaft vertreten, der Kläger habe während des Arbeitsverhältnisses mit der G. _____ AG jemals wieder über mindestens drei Monate hinweg eine Arbeitsfähigkeit von 80 % oder mehr erreicht. Zwar bestand er dort die Probezeit; dies allerdings während der ersten Zeit der Pandemie, während der er seine eigentlichen Aufgaben nicht erfüllen musste, sondern lediglich in geringerem Umfang an

Konzepten zu arbeiten hatte. Dass die Arbeitgeberin für ihn Kurzarbeitsentschädigung bezog, bestätigt, dass er auch konzeptionell nicht mindestens 80 % arbeitete. Sehr rasch nach der Wiedereröffnung des Betriebs manifestierten sich sodann erhebliche Schwierigkeiten. Die aktenkundigen Vorwürfe der Arbeitgeberin an die Adresse des Klägers sind in der Tat vernichtend und lassen keinen Zweifel daran, dass dieser den Anforderungen im Beruf zu keinem Zeitpunkt (mehr) gewachsen war. Etwas anderes lässt sich auch nicht dem Arbeitszeugnis vom 30. November 2020 entnehmen, das – entsprechend der rechtsprechungsgemässen Pflicht des Arbeitgebers (vgl. etwa BGE 144 II 345 E. 5.2.1) – zwar wohlwollend vor allem die positiven Aspekte herausstreicht, nämlich die offensichtlich vorhandenen, guten fachlichen Kompetenzen sowie den angenehmen Umgang und den Arbeitswillen des Beschwerdeführers. Es gibt aber auch wahrheitsgetreu (vgl. zur Wahrheitspflicht a.a.O. E. 5.3.4) Auskunft darüber, dass der Arbeitnehmer nach der Wiedereröffnung des Betriebs die geforderte Leistung nicht erbrachte (vgl. zum grundsätzlich statthaften Heranzug von Arbeitszeugnissen in der Beurteilung des zeitlichen Konnexes etwa BGE 9C_15/2023 vom 27. Juni 2023 E. 4.1 sowie 9C_518/2021 vom 4. Februar 2022 E. 5.2). 4.3 Zusammenfassend bestand nach dem Ausgeführten beim Kläger seit dem 10. Januar 2013 eine Arbeitsunfähigkeit wechselnden Ausmasses, die aber jedenfalls durchgehend mindestens 20 % betrug und – insoweit unbestritten – auf der immer gleichen psychischen Problematik (vgl. dazu etwa Gutachten der SMAB, IV-act. 183 S. 11 ff.) beruhte. Darüber vermag auch die Tatsache nicht hinwegzutäuschen, dass sich der Kläger jahrelang immer wieder ernsthaft bemüht hat, beruflich Fuss zu fassen.

E. 15

Urteil S 2023 74 Infolgedessen steht die Beklagte 1 als damalige Vorsorgeeinrichtung in der Pflicht, dem Kläger die reglementarisch geschuldeten Leistungen zu erbringen. Dieser Pflicht kann sie sich weder deshalb entziehen, weil der Versicherte – aufgrund der späteren Eingliederungsversuche – nach der Versicherungszeit bei ihr noch bei weiteren Vorsorgeeinrichtungen versichert war, noch gelingt ihr dies unter Berufung auf eine Bindungswirkung der Verfügung der Invalidenversicherung bzw. deren Feststellungen dazu, ab wann eine Arbeitsunfähigkeit von dauerhaft wenigstens 40 % eingetreten ist. Wie bereits ausgeführt, ist dies vorliegend für die Frage der Leistungspflicht der Beklagten gar nicht entscheidend. Entscheidend ist vielmehr, ab wann durchgehend eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens

E. 20

% vorgelegen hat (vgl. E. 2.3 hiervor). Dies festzustellen, ist nicht Aufgabe der IV-Stelle, die denn auch in concreto keine entsprechenden Feststellungen getroffen hat, sondern sich einzig mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität befasst hat. 4.4 Soweit der Kläger seine Rentenforderung beziffert, beziehen sich seine Ausführungen auf das letzte Vorsorgeverhältnis mit der HOTELA im Jahr 2020 (act. 1 Ziff. 36 f.). Nachdem aber vorliegend die ihm zustehenden Leistungsansprüche gegenüber der HOTELA gerade nicht daran anknüpfen, sondern am früheren Vorsorgeverhältnis (bis 2013, als BVG-Einrichtung der C. _____), wobei die damals einschlägigen Grundlagen nicht bekannt sind, ist der grundsätzliche Leistungsanspruch festzustellen und im Übrigen die HOTELA anzuweisen, dessen konkrete Berechnung (Invalidenrente und Invalidenkinderrenten) vorzunehmen (vgl. dazu BGE 129 V 450 E. 3; Ulrich Meyer/Laurence Uttinger, in: Schneider et. al. (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, BVG und FZG, 2. Aufl. 2019, Art. 73 BVG N. 82). 4.5 Zum geforderten Verzugszins ist auszuführen was

folgt: Analog zur im Privatrecht geltenden, generellen Verzugszinspflicht (Art. 104 OR) besteht auch im Verwaltungsrecht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach der Schuldner Verzugszins zu bezahlen hat, wenn er mit der Zahlung in Verzug ist, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Was das Berufsvorsorgerecht im Besonderen anbelangt, wurde in der Rechtsprechung eine Verzugszinspflicht seit jeher im Leistungs- und im Beitragsrecht aufgrund der vorsorgever- traglichen Entstehung des Versicherungsverhältnisses und der damit anwendbaren allge- meinen Bestimmungen des OR als Regel anerkannt. Was die Höhe anbelangt, ist in erster Linie das Reglement massgebend und bei Fehlen einer entsprechenden Regelung die Be- stimmung des Art. 104 Abs. 1 OR, wonach ein Verzugszins von 5 % geschuldet ist (BGE 145 V 18 E. 4.1 f. und 5.2.1; 149 V 106 E. 7.1). So oder anders darf auch ein regle-

16 Urteil S 2023 74 mentarischer Verzugszinssatz jedenfalls den BVG-Mindestzinssatz nicht unterschreiten (BGE 149 V 106 E. 7.2). Aus dem Ausgeführten folgt, dass die Beklagte 1 dem Kläger auf den verfallenen Rentenbeträgen den reglementarischen Verzugszins schuldet, min- destens aber einen Verzugszins in Höhe des BVG-Mindestzinssatzes. Der Verzugszins ist geschuldet ab Klageeinreichung (vgl. dazu etwa BGer 9C_732/2020 vom 26. März 2021 E. 6.6). Auch in diesem Punkt kann die Sache zur konkreten Berechnung an die Vorsor- geeinrichtung zurückgewiesen werden (vgl. E. 4.4 soeben analog). 4.6 Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da nicht eingeklagt, sind allfällige überobligatorische Leistungen der Sammelstiftung Zusatzvorsorge Swiss Life, worauf die Beigeladene denn auch zu Recht hinweist (act. 15 S. 4). Weiterungen dazu erübrigen sich. 5. Mit dem Urteil in der Hauptsache werden die Anträge um Feststellung einer Vor- leistungspflicht der Beklagten 1 gegenstandslos. Lediglich der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass diese prima vista abzuweisen gewesen wären, da der Kläger in der Tat zwischen 2013 und 2020 mehrere Perioden mit Deckungslücken aufweist, zuletzt etwa zwischen dem 27. Juni 2019 und dem 29. Februar 2020. Damit war zum vornherein nicht erstellt, dass überhaupt Leistungen aus beruflicher Vorsorge geschuldet sein wür- den, was indes Voraussetzung für die Vorleistungspflicht der letzten Vorsorgeeinrichtung ist und Gegenstand einer materiellen Prüfung im Rahmen eines Entscheids über die Vor- leistungspflicht bildet (BGE 136 V 131 E. 1.3.2 mit Hinweisen; vgl. etwa auch Isabelle Vet- ter-Schreiber, Navigator-Kommentar BVG/FZG, 4. Aufl. 2021, Art. 26 BVG N 13 f.). 6. 6.1 Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Verfahren in der Regel kostenlos. Davon ab- zuweichen, besteht vorliegend kein Anlass. 6.2 Nach § 28 Abs. 3 VRG ist im Prozess über verwaltungsgerichtliche Klagen die un- terliegende Partei in der Regel zum Ersatz aller dem Gegner verursachten notwendigen Kosten und Umtriebe zu verpflichten. Das Honorar beträgt gemäss § 9 Abs. 1 der Verord- nung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (KoV; BGS 162.12) Fr. 100.– bis Fr. 10'000.– und versteht sich inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen. Absatz 2 der Bestimmung sieht vor, dass es nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Streitwert oder den sonstigen In- teressen der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit festzusetzen ist, wobei in so-

17 Urteil S 2023 74 zialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten der Streitwert und die sonstigen Interessen der Parteien an der Beurteilung der Sache erst in zweiter Linie zu berücksichtigen sind. Der Rechtsvertreter des Klägers hat am 4. Januar 2024 eine Honorarnote eingereicht, worin er einen Aufwand von insgesamt 34.75 Stunden zum Satz von Fr. 240.– pro Stunde geltend macht. Gemäss verwaltungsgerichtlicher Praxis können

Stundenansätze bis zu Fr. 250.– pro Stunde entschädigt werden. Der von Rechtsanwalt B. _____ eingesetzte Stundenansatz ist demnach nicht zu beanstanden. Hinsichtlich des geltend gemachten zeitlichen Aufwandes von 34.75 Stunden ist darauf hinzuweisen, dass der Rechtsvertreter bereits im Einwandverfahren vor der Invalidenversicherung beteiligt war, ihm mithin zu- mindest die IV-Akten vorbekannt waren. Der Aufwand für das Aktenstudium im vorliegen- den Verfahren ist deshalb um die Hälfte zu reduzieren (von geltend gemachten 8.00 Stun- den auf 4.00 Stunden). Übersetzt erscheint der geltend gemachte Zeitaufwand von insge- samt 5.75 Stunden für die Stellungnahme allein zu den vorsorglichen Massnahmen, zumal diese das zentrale Thema – nämlich das Bestehen mindestens einer Lücke in der Vorsor- gedeckung des Klägers (vgl. soeben E. 5) – im Wesentlichen umschiff. Der Aufwand für die Stellungnahme ist ermessensweise um 1.75 Stunden zu kürzen auf 4.00 Stunden. Im Übrigen gibt der mit Honorarnote vom 4. Januar 2024 geltend gemachte Aufwand keinen Anlass zu Beanstandungen. Er entspricht mit Blick auf die ausserordentlich umfangreichen Akten, den überdurchschnittlich komplexen Sachverhalt sowie den rechtlichen Schwierig- keitsgrad und die Wichtigkeit der Sache für den Kläger und seine Familie dem für die In- teressenvertretung in dieser Angelegenheit Notwendigen. Zum nach Abzug von insgesamt 5.75 Stunden resultierenden Aufwand von 29.00 Stunden ist die übliche Stunde hinzuzu- schlagen für Lektüre und Klientenbesprechung dieses Urteils. Insgesamt resultiert damit ein zu entschädigender Aufwand von 30.00 Stunden, ausmachend Fr. 7'755.65 in- kl. MWST (28,67 x 240 x 1.077 + 1.33 x 240 x 1.081). Diese ist durch die unterliegende HOTELA Vorsorgeeinrichtung zu bezahlen.

18 Urteil S 2023 74 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.